

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts (Stand: 14.07.2023)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Völkerstrafgesetzbuch</b></p>	
<p><b>§ 7 VStGB</b> <b>Verbrechen gegen die Menschlichkeit</b></p> <p>(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung [...]</p> <p>6. einen anderen Menschen sexuell nötigt oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte <i>Frau</i> gefangen hält,</p> <p>7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen, a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren <i>auf Nachfrage</i> unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder b) <i>sich</i> im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht <i>weigert</i>, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,</p> <p>[...]</p> <p>wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p><b>6. einen sexuellen Übergriff auf einen anderen Menschen begeht, ihn sexuell nötigt</b> oder vergewaltigt, ihn zur Prostitution nötigt, <b>ihn sexuell ver-sklavt</b>, ihn der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt, <b>einen unter Anwendung von Zwang geschwängerten Menschen</b> in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen <b>oder um Taten nach den §§ 6 bis 13 zu begehen, gefangen hält oder eine Schwangerschaft gegen oder ohne den Willen des schwangeren Menschen abbricht</b>,</p> <p>7. einen Menschen dadurch zwangsweise verschwinden lässt, dass er in der Absicht, ihn für längere Zeit dem Schutz des Gesetzes zu entziehen, a) ihn im Auftrag oder mit Billigung eines Staates oder einer politischen Organisation entführt oder sonst in schwerwiegender Weise der körperlichen Freiheit beraubt, ohne dass im Weiteren unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft über sein Schicksal und seinen Verbleib erteilt wird, oder b) <b>es</b> im Auftrag des Staates oder der politischen Organisation oder entgegen einer Rechtspflicht <b>unterlässt</b>, unverzüglich Auskunft über das Schicksal und den Verbleib des Menschen zu erteilen, der unter den Voraussetzungen des Buchstaben a seiner körperlichen Freiheit beraubt wurde, oder eine falsche Auskunft dazu erteilt,</p> <p>[...]</p>

Geltendes Recht	Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts (Stand: 14.07.2023)
<p><b>§ 8 VStGB</b> <b>Kriegsverbrechen gegen Personen</b></p> <p>(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt [...]</p> <p>4. eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt oder in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen, eine unter Anwendung von Zwang geschwängerte <i>Frau</i> gefangen hält, [...]</p> <p>wird in den Fällen der Nummer 1 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen der Nummern 6 bis 8 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in den Fällen der Nummer 9 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. [...]</p>	<p>[...]</p> <p>4. <b>einen sexuellen Übergriff auf eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person begeht, sie sexuell nötigt oder vergewaltigt, sie zur Prostitution nötigt, sie sexuell versklavt, sie der Fortpflanzungsfähigkeit beraubt, eine nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende und unter Anwendung von Zwang geschwängerte Person</b> in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen <b>oder um Taten nach den §§ 6 bis 13 zu begehen, gefangen hält oder eine Schwangerschaft gegen oder ohne den Willen der schwangeren, nach dem humanitären Völkerrecht zu schützende Person abbricht,</b> [...]</p>
<p><b>§ 12 VStGB</b> <b>Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung</b></p> <p>(1) Wer im Zusammenhang mit einem internationalen oder nichtinternationalen bewaffneten Konflikt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gift oder vergiftete Waffen verwendet,</li> <li>2. biologische oder chemische Waffen verwendet oder</li> <li>3. Geschosse verwendet, die sich leicht im Körper des Menschen ausdehnen oder flachdrücken, insbesondere Geschosse mit einem harten Mantel,</li> </ol>	<p>[...]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. biologische oder chemische Waffen verwendet, [...]</li> </ol>

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts (Stand: 14.07.2023)</b></p>
<p>der den Kern nicht ganz umschließt oder mit Einschnitten versehen ist,</p> <p>wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.</p> <p>[...]</p>	<p><b>4. Waffen verwendet, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können, oder</b></p> <p><b>5. Laserwaffen verwendet, die eigens dazu entworfen sind, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges zu verursachen,</b></p> <p>[...]</p>
<p><b>Strafprozessordnung</b></p>	
<p><b>§ 395 StPO</b> <b>Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger</b></p> <p>(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach</p> <p>[...]</p> <p>2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches, die versucht wurde,</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p><b>2a. den §§ 6 bis 8, 11 und 12 des Völkerstrafgesetzbuches gegen das Leben, die versucht wurde,</b></p> <p>[...]</p> <p><b>4a. den §§ 6 bis 8 und 10 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches in seinen Rechten auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder auf religiöse, sexuelle oder reproduktive Selbstbestimmung oder als Kind in seinem Recht auf ungestörte körperliche und seelische Entwicklung,</b></p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 397a StPO</b> <b>Bestellung eines Beistands; Prozesskostenhilfe</b></p> <p>(1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p>

Geltendes Recht	Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts (Stand: 14.07.2023)
<p>2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt oder Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten im Sinne des § 395 Absatz 2 Nummer 1 ist, [...]</p> <p>4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, 184i bis 184k und 225 des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder</p> <p>5. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 221, 226, 226a, 232 bis 235, 237, 238 Absatz 2 und 3, §§ 239a, 239b, 240 Absatz 4, §§ 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann.</p> <p>[...]</p>	<p>2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches oder <b>nach den §§ 6 bis 8, 11 sowie 12 des Völkerstrafgesetzbuches, die sich gegen das Leben richtet</b>, verletzt ist oder wenn er Angehöriger eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten (§ 395 Absatz 2 Nummer 1) ist, [...]</p> <p>4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, 184i bis 184k und 225 des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann,</p> <p>5. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 221, 226, 226a, 232 bis 235, 237, 238 Absatz 2 und 3, §§ 239a, 239b, 240 Absatz 4, §§ 249, 250, 252, 255 und 316a des Strafgesetzbuches verletzt ist und er bei Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann <b>oder</b></p> <p><b>6. durch ein Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch verletzt ist, das ihn nach § 395 Absatz 1 Nummer 4a zur Nebenklage berechtigt.</b></p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 397b StPO</b> <b>Gemeinschaftliche Nebenklagevertretung</b></p> <p>(1) Verfolgen mehrere Nebenkläger gleichgelagerte Interessen, so kann ihnen das Gericht einen gemeinschaftlichen Rechtsanwalt als Beistand bestellen oder beordnen. Gleichgelagerte Interessen liegen in der Regel bei mehreren Angehörigen eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten <i>im Sinne</i> des § 395 Absatz 2 Nummer 1 vor.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Verfolgen mehrere Nebenkläger gleichgelagerte Interessen, so kann ihnen das Gericht einen gemeinschaftlichen Rechtsanwalt als Beistand bestellen oder beordnen. Gleichgelagerte Interessen liegen in der Regel <b>vor, wenn es sich</b></p> <p><b>1. bei den Nebenklägern um mehrere Angehörige desselben</b> durch eine rechtswidrige Tat Getöteten (§ 395 Absatz 2 Nummer 1) <b>handelt oder</b></p> <p><b>2. um mehrere Nebenkläger handelt, die Verletzte von Taten im Sinne des § 395 Absatz 1 Nummer 4a sind, denen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt.</b></p> <p>[...]</p>

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts (Stand: 14.07.2023)</b></p>
	<p><b>(4) Die in § 397 Absatz 1 Satz 3 und 4 genannten Verfahrensrechte der Nebenkläger werden in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 nur durch den bestellten oder beigeordneten Beistand ausgeübt, soweit es sich um Nebenkläger handelt, deren Befugnis zum Anschluss an die öffentliche Klage nur aufgrund von § 395 Absatz 1 Nummer 2a oder 4a begründet ist.</b></p>
<p><b>§ 406g StPO</b> <b>Psychosoziale Prozessbegleitung</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. [...]</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>(3) Unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 4 <b>bis 6</b> bezeichneten Voraussetzungen ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. [...]</p> <p>[...]</p>
<p><b>Gerichtsverfassungsgesetz</b></p>	
<p><b>§ 169 GVG</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) Tonaufnahmen der Verhandlung einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse können zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken von dem Gericht zugelassen werden, wenn es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung <i>für die Bundesrepublik Deutschland</i> handelt. Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter oder zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens können die Aufnahmen teilweise untersagt werden. [...]</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>(2) Tonaufnahmen <b>oder Ton- und Filmaufnahmen</b> der Verhandlung einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse können zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken von dem Gericht zugelassen werden, wenn es sich um ein Verfahren von herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung handelt. <b>Tonaufzeichnungen oder Bild-Ton-Aufzeichnungen, die gemäß § 271 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung und nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung gefertigt wurden, können nach Maßgabe dieses Absatzes verwendet werden.</b> Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter oder zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens können die Aufnahmen <b>oder die Verwendung der Aufnahmen</b> teilweise untersagt werden. [...]</p> <p>[...]</p>

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts (Stand: 14.07.2023)</b></p>
<p><b>§ 185 GVG</b></p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p><b>(4) Medienvertreter, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, dürfen sich in Gerichtsverhandlungen Verdolmetschungen bedienen. Das Gericht kann die Nutzung gerichtlich bereitgestellter Verdolmetschungen zulassen.</b></p>